

Übersicht der Rechte und Pflichten nach dem SGB IX

- für die Schwerbehindertenvertretung

Persönliche Rechtsstellung		
Unentgeltliche Amtsausübung	§ 96 Abs. 1	SGB IX
Keine Behinderung, Benachteiligung oder Begünstigung	§ 96 Abs. 2	SGB IX
Gleichstellung mit BR / PR	§ 96 Abs. 3	SGB IX
Freistellung	§ 96 Abs. 4	SGB IX
Keine Gehaltskürzung	§ 96 Abs. 4	SGB IX
Arbeitszeitausgleich	§ 96 Abs. 6	SGB IX
Pflicht zur Verschwiegenheit	§ 96 Abs. 7	SGB IX
Kostenübernahme	§ 96 Abs. 8	SGB IX
Mitnutzung Räumlichkeiten und Geschäftsbedarf BR / PR	§ 96 Abs. 9	SGB IX
Schulungsanspruch des stellvertretenden Mitglieds	§ 96 Abs. 4	SGB IX

Rechte und Befugnisse		
Initiativrechte		
Eingliederung schwerbehinderter Menschen fördern; Interessen schwerbehinderter Menschen vertreten	§ 95 Abs. 1	SGB IX
Durchführung einer Versammlung schwerbehinderter Menschen	§ 95 Abs. 6	SGB IX
Einflussnahme auf Tagesordnung der Sitzung BR / PR	§ 95 Abs. 4	SGB IX
Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung	§ 83 Abs. 1	SGB IX
Klärung der Prävention durch den Arbeitgeber	§ 84 Abs. 2	SGB IX
Anhörungsrechte		
in allen Angelegenheiten, die den einzelnen oder die Gruppe schwerbehinderter Menschen betreffen vor Entscheidung des Arbeitgebers	§ 95 Abs. 2	SGB IX
Beteiligungsrechte		
unverzügliche und umfassende Unterrichtung durch den Arbeitgeber in allen Angelegenheiten, die den einzelnen oder die Gruppe der schwerbehinderten Menschen berühren	§ 95 Abs. 2	SGB IX
Unterrichtung über Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit	§ 95 Abs. 2 Satz 4	SGB IX
Einsicht in Bewerbungsunterlagen	§ 95 Abs. 2 Satz 3	SGB IX
Teilnahme an Vorstellungsgesprächen	§ 95 Abs. 2 Satz 3	SGB IX
Stellungnahme gegenüber Integrationsamt im Kündigungsschutzverfahren	§ 87 Abs. 2	SGB IX
Beratende Teilnahme an allen Sitzungen des BR / PR und deren Ausschüsse	§ 95 Abs. 4	SGB IX
Recht auf Aussetzung der Entscheidung des Arbeitgebers	§ 95 Abs. 2 Satz 2	SGB IX
Recht auf Aussetzung der Entscheidung des BR / PR	§ 95 Abs. 4 Satz 2	SGB IX
Teilnahmerecht an den regelmäßigen Besprechungen mit dem Arbeitgeber (Monats-/ Vierteljahresgespräche)	§ 95 Abs. 5	SGB IX
Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit	§ 99 Abs. 1	SGB IX
Teilnahme- und Rederecht bei Personal-/ Betriebsversammlungen in Betrieben und Dienststellen, für die die Vertrauensperson zuständig ist, auch wenn sie selbst dieser nicht angehört	§ 95 Abs. 8	SGB IX
Überwachung der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Prävention	§ 84 Abs. 2 Satz 7	SGB IX
Verhandlung mit Arbeitgeber und BR / PR über die Besetzung von Stellen der betrieblichen Ausbildung mit behinderten Jugendlichen	§ 72 Abs. 2 Satz 2	SGB IX

Kontroll- und Überwachungsrechte		
Einhaltung der Pflichtquote	71, 81 Abs. 3	SGB IX
Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen	§ 72	SGB IX
Eignung freier Arbeitsplätze für die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen	81 Abs. 1	SGB IX
Beachtung des Diskriminierungsverbots	81 Abs. 2	SGB IX
Möglichkeit zur vollen Verwertung und Weiterentwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten der schwerbehinderten Menschen bei der Beschäftigung	§ 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 1	SGB IX
Förderung der beruflichen Entwicklung	§ 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3	SGB IX
behinderungsgerechte Einrichtung der Arbeitsplätze und Arbeitsstätte	§ 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 und 5	SGB IX
Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen	§ 81 Abs. 5	SGB IX
Beachtung der diskriminierungsfreien Entgeltzahlung	§ 123	SGB IX
Freistellung von Mehrarbeit	§ 124	SGB IX
Gewährung des Zusatzurlaubs	§ 125	SGB IX

- für den Betriebs- und Personalrat

Verpflichtungen		
Überwachung des Arbeitgebers hinsichtlich seiner Beschäftigungspflicht	§ 71 und 72	SGB IX
Eingliederung und berufliche Fortentwicklung schwerbehinderter Menschen fördern sowie auf die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsorganisation hinwirken	§ 81 Abs. 1 § 93 § 84 § 80 § 68	SGB IX SGB IX SGB IX BetrVG BPersVG
Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit	§ 99 Abs. 1	SGB IX
Abschluss einer Integrationsvereinbarung	§ 83 Abs. 1 Satz 3	SGB IX
Klärung der Prävention durch den Arbeitgeber	§ 84 Abs. 2	SGB IX
Überwachung der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Prävention	§ 84 Abs. 2 Satz 7	SGB IX
Verhandlungen mit Arbeitgeber und SBV über die Besetzung von Stellen der betrieblichen Ausbildung mit behinderten Jugendlichen	§ 72 Abs. 2 Satz 2	SGB IX

- für den schwerbehinderten Menschen

Anhörung	§ 81 Abs. 1 Satz 8	SGB IX
Entschädigungsanspruch bei Verstoß des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot	§ 81 Abs. 2	SGB IX
Teilzeit (kein Rechtsanspruch)	§ 81 Abs. 5	SGB IX
Anspruch auf Beschäftigung nach Fähigkeiten und Kenntnissen	§ 81 Abs. 4 Nr. 1	SGB IX
Bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung	§ 81 Abs. 4 Nr. 2	SGB IX
Erleichterungen bei Besuch von außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung	§ 81 Abs. 4 Nr. 3	SGB IX
Behinderungsgerechte Gestaltung des/der Arbeitsplatzes, -umfeldes, -organisation und -zeit	§ 81 Abs. 4 Nr. 4+5	SGB IX

- für den Arbeitgeber

Weitergabe Verzeichnis der schwerbehinderten Menschen nach § 80 SGB IX	§ 80 Abs. 2	SGB IX
Beschäftigungspflicht ab 20 Arbeitsplätzen	§ 71 Abs. 1 § 81 Abs. 3	SGB IX SGB IX
Berücksichtigung von schwerbehinderten Frauen	§ 71 Abs. 1 Satz 2	SGB IX
Beschäftigungspflicht besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen	§ 72	SGB IX
Prüfpflicht bei der Besetzung freier Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen	§ 81 Abs. 1 Satz 1	SGB IX
Kontaktaufnahme mit der Agentur für Arbeit	§ 81 Abs. 1 Satz 2	SGB IX
Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung über Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit und Bewerbungen schwerbehinderter Menschen	§ 81 Abs. 1 Satz 4	SGB IX
Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und BR / PR	§ 81 Abs. 1 Satz 6	SGB IX
ggf. Erörterung mit Schwerbehindertenvertretung u. BR / PR	§ 81 Abs. 1 Satz 7	SGB IX
Anhörung des/der schwerbehinderten Bewerbers/ Bewerberin	§ 81 Abs. 1 Satz 8	SGB IX
Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung über die Entscheidung bezgl. des/der Bewerbers/in	§ 81 Abs. 1 Satz 9	SGB IX
Zusätzlich im öffentlichen Dienst: - frühzeitige Meldung frei werdender / neu zu besetzender/ neuer Arbeitsplätze an die Agentur für Arbeit - die regelmäßige Einladung schwerbehinderter Bewerber zum Vorstellungsgespräch.	§ 82	SGB IX
Abschluss einer Integrationsvereinbarung	§ 83 Abs. 1 Satz 1	SGB IX
Benachteiligungsverbot schwerbehinderter Menschen	§ 81 Abs. 2	SGB IX
Einleitung präventiver Maßnahmen	§ 84 Abs. 1 + 2	SGB IX
Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen	§ 81 Abs. 5	SGB IX
Bericht auf Versammlung der schwerbehinderten Menschen	§ 83 Abs. 3	SGB IX
Anzeigepflicht gegenüber Integrationsamt bei Einstellung auf Probe und Entlassung vor Ablauf von 6 Monaten	§ 90 Abs. 3	SGB IX
Anhörung der Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die den einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren vor Entscheidung	§ 95 Abs. 2	SGB IX
Anträge zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen beim Integrationsamt	§§ 85, 91, 92	SGB IX
Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit	§ 99 Abs. 1	SGB IX
Bestellung eines Beauftragten/ einer Beauftragten für Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	§ 98	SGB IX
Verhandlung mit SBV und BR / PR über die Besetzung von Stellen der betrieblichen Ausbildung mit behinderten Jugendlichen	§ 72 Abs. 2 Satz 2	SGB IX
Namentliche Benennung der schwerbehinderten Beschäftigten an die SBV	§ 99 Abs. 1	SGB IX
Auskunftspflicht gegenüber BR/PR bzw. SBV über Arbeitsunfähigkeiten nach dem § 84 Abs. 2 Satz 1	§ 84 Abs. 2 Satz 7	SGB IX